

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N<sup>o</sup> du recours : W 12/90 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N<sup>o</sup> de la demande : PCT/EP89/01307

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N<sup>o</sup> de la publication :

Bezeichnung der Erfindung: Hydraulische, schlupfgeregelte Bremsanlage

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B60T 8/44, B60T 8/48, B60T 13/563

### ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 19. Oktober 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :  
1. ALFRED TEVES GMBH  
2. Volz, Peter

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE

PCT Artikel 17(3)a); Regeln 40.1, 40.2 (c), 13.1

Schlagwort / Keyword / Mot clé :

"Nichteinheitlichkeit a posteriori in klaren Fällen  
(bejaht), Begründung zur Zahlungsaufforderung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: W 12/90 - 3.2.1  
Internationale Anmeldung PCT/EP89/01307

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer  
vom 19. Oktober 1990

Anmelder:

1. ALFRED TEVES GMBH  
Guerickestraße 7  
D-6000 Frankfurt/Main 90

2. Volz, Peter  
In den Wingerten 14  
D-6100 Darmstadt

Vertreter:

Grau, Ulf  
c/o ALFRED TEVES GMBH  
Guerickestraße 7  
D-6000 Frankfurt/Main 90

Gegenstand der Entscheidung:

Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des Vertrages  
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
des Patentwesens gegen die Aufforderung des  
Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag)  
vom 21. Februar 1990 zur Zahlung einer  
zusätzlichen Recherchegebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel  
Mitglied: F.J. Pröls  
Mitglied: J.-C. Saisset

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Anmelderin hat am 1. November 1989 beim Europäischen Patentamt die internationale Anmeldung PCT/EP89/01307 eingereicht.
- II. In einer Aufforderung gemäß Artikel 17(3) (a) PCT zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr vom 21. Februar 1990 hat die als internationale Recherchenbehörde (IRB) tätige Zweigstelle des Europäischen Patentamts in Den Haag der Anmelderin mitgeteilt, daß die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit nicht entspreche. Zur Begründung wurde sinngemäß angeführt, daß die ursprüngliche allgemeine erfinderische Idee gegenüber dem Stand der Technik nach der DE-A-3 619 793 nicht neu oder zumindest nicht erfinderisch und somit nicht mehr zulässig sei. Eine Untersuchung dahingehend, ob die Gegenstände der Ansprüche anderweitig technisch zusammenhängen oder zusammenwirken, habe die Neueinordnung der Ansprüche in die folgenden zwei Sachverhalte ergeben, von denen jeder eine unterschiedliche erfinderische Idee verwirkliche, nämlich
- a) eine hydraulisch betätigte Rückstelleinheit zwischen Bremskraftverstärker und Bremspedal nach den Patenansprüchen 1, 2, 8-13, 15, 16, und
  - b) eine pneumatisch beaufschlagte Rückstellwand im Bremskraftverstärkergehäuse (an der Hauptbremszylinderseite) in den Patenansprüchen 3-7, 14, 17-25.
- III. Die Anmelderin hat am 21. März 1990 Widerspruch nach Regel 40.2 c) PCT eingelegt und hat rechtzeitig die zusätzliche Recherchegebühr entrichtet. Zur Begründung des Widerspruchs führt sie aus, die Aufforderung der IRB

sei nicht ausreichend begründet, denn in der Entscheidung W08/87 der technischen Beschwerdekammer 3.2.2 vom 14. Dezember 1987 sei ausgeführt, daß die bloße Aufzählung der Erfindungen und die Feststellung, daß diese keine erfinderische Einheit mehr bilden, nicht die Erfordernisse der Regel 40.1 PCT erfülle.

### Entscheidungsgründe

1. Der Widerspruch ist zulässig. Die zusätzliche Recherchengebühr ist im Sinne von Artikel 17(3) a) PCT fristgerecht entrichtet worden. Ferner entspricht der Widerspruch in formaler Hinsicht den Erfordernissen der Regel 40.2 c) PCT.
2. Nach ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA (vgl. W04/85 AB1. EPA 1987, 63 und W08/87 AB1. EPA 1989, 123) ist die Begründung einer Aufforderung nach Artikel 17(3) a) und Regel 40.1 PCT eine wesentliche Voraussetzung für deren Rechtswirksamkeit. Dabei wird es in einfachen Fällen als ausreichend erachtet, daß zur Begründung der Nichteinheitlichkeit die Gegenstände der Anmeldung lediglich aufgezählt werden, sofern aus der Aufzählung ohne weiteres ersichtlich ist, daß in der Anmeldung nicht eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklicht ist.
  - 2.1 Im vorliegenden Fall sind in der Begründung der IRB nicht nur die als nicht einheitlich bewerteten Gegenstände aufgezählt, sondern es sind auch Ausführungen gemacht, daß und warum "die ursprüngliche einzige allgemeine erfinderische Idee" nicht mehr zulässig sei. Dabei wird die Neuheit oder zumindest die erfinderische Tätigkeit unter Hinweis auf die DE-A-3 619 793 in Frage gestellt.

Weiterhin nennt die der Zahlungsaufforderung als Anlage beigefügte und somit als Bestandteil der Begründung zu wertende "Mitteilung über das Ergebnis der Internationalen Teilrecherche" einige Textstellen sowie die Figur 1 der u. a. zum Anspruch 1 zitierten DE-A-3 619 793. Aus den Unterlagen der internationalen Anmeldung, insbesondere dem Anspruch 1 in Verbindung mit der Aufgabenstellung auf Seite 3, 2. Absatz der Beschreibung und den beiden in den Figuren 1 bzw. 3 bis 5 definierten Lösungsmöglichkeiten sowie den zitierten Textstellen der DE-A-3 619 793 ist ohne weiteres erkennbar, daß die ursprüngliche einzige allgemeine erfinderische Idee offensichtlich in der prinzipiellen Anordnung einer bei Bremsschlupfregelung wirksamen, d. h. vom Drehverhalten der gebremsten Räder abhängigen, druckbeaufschlagten Rückstellvorrichtung für das Bremspedal bestehen sollte und somit im wesentlichen vom Inhalt des Anspruchs 1 der internationalen Anmeldung umfaßt ist.

- 2.2 Nach Auffassung der Kammer ist aus der Begründung der IRB hinreichend erkennbar, daß und warum diese allgemeine erfinderische Idee keinen Bestand haben soll und daß die Ansprüche nach Überprüfung ihres technischen Zusammenhangs in die beiden im vorstehenden Abschnitt II genannten Anspruchsgruppen a) und b) zerfallen und als unter sich uneinheitlich und nicht auf einer einzigen allgemeinen erfinderischen Idee beruhend angesehen werden.

Es wird also erkennbar eine Uneinheitlichkeit "a posteriori" beanstandet, wobei nach Wegfall der vermeintlichen ursprünglichen allgemeinen erfinderischen Idee der einheitliche Zusammenhang der in der abhängigen Ansprüchen enthaltenen Fortbildungen neu zu prüfen ist.

- 2.3 Das Ergebnis dieser Prüfung, nämlich die Nichterfüllung des Erfordernisses der Einheitlichkeit der zwei Anspruchs-

gruppen (a) und (b), wurde in der Zahlungsaufforderung einerseits durch die Gruppierung der Ansprüche und andererseits durch die Beschreibung der für die Anspruchsgruppe a) bzw. b) verbindlichen räumlichen Anordnung der Rückstelleinheit bzw. der Rückstellwand zwischen Bremskraftverstärker und Bremspedal im Fall a) bzw. im Bremskraftverstärkergehäuse im Fall b) mitgeteilt.

Nach Auffassung der Kammer (vergleiche die folgenden Abschnitte 3 und 3.1) ist aus dieser Gruppierung der Ansprüche und aus der Beschreibung der für jede Anspruchsgruppe jeweils verbindlichen Bauform ohne weiteres erkennbar, daß diese Bauformen auch nicht in einer gemeinsamen allgemeinen erfinderischen Idee zusammenfaßbar sind.

- 2.4 Unter diesen Umständen kann die in der Zahlungsaufforderung enthaltene, an sich knappe Begründung im Sinne von Regel 40.1 PCT als ausreichend für die Feststellung, daß die Anmeldung nicht dem Erfordernis der Einheitlichkeit entspreche, angesehen werden.
3. Aus der in der Begründung der IRB genannten DE-A-3 619 793 (vgl. in Figur 1 insbesondere das Bezugszeichen 8.1) ist die prinzipielle Verwendung einer am Bremspedalkolben angekoppelten, auf ihrer pedalfernen Seite von einem vom Drehverhalten der gebremsten Räder abhängigen Druck beaufschlagten Rückstellwand gemäß Anspruch 1 der internationalen Anmeldung bekannt. Diese den Ansprüchen 1 bis 25 gemeinsame allgemeine Idee hat somit keinen Bestand.

Die in den Anspruchsgruppen a) und b) aufgelisteten Ansprüche (vgl. den vorstehenden Punkt II) betreffen Ausführungen der Rückstelleinheit bzw. Rückstellwand, die räumlich an verschiedenen Stellen der aus Bremspedal,

Bremskraftverstärker und Hauptbremszylinder bestehenden Servoeinrichtung eingefügt sind.

Nach Wegfall der vorgenannten (vgl. den Punkt 2.1) vermeintlichen einzigen allgemeinen erfinderischen Idee hat die Kammer weiterhin geprüft, ob diese beiden Ausführungen noch über eine weitere "einzige allgemeine erfinderische Idee" (Regel 13.1 PCT) verbunden sind.

Nachdem die Anmelderin hierzu nichts vorgetragen hat und es sich bei den beiden Ausführungen um konstruktiv voneinander unabhängige und selbständige Bauformen eines als bekannt nachgewiesenen Rückstellsystems handelt, ist für die Kammer keine weitere allgemeine erfinderische Idee gemäß Regel 13.1 PCT erkennbar.

- 3.1 In der grundlegenden, noch nicht publizierten Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G1/89 vom 2. Mai 1990 (siehe auch die Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer G2/89 vom gleichen Datum) ist ausgeführt worden, daß das EPA in seiner Funktion als IRB nach Artikel 17(3) (a) PCT auch weitere Recherchegebühren verlangen kann, wenn der Anmeldung die Einheitlichkeit "a posteriori" fehlt und es sich dabei um einen klaren Fall handelt.

Nach Auffassung der Kammer handelt es sich hier um solch einen klaren Fall, denn die Uneinheitlichkeit der beiden aus den Anspruchsgruppen ersichtlichen Konzepte ist nach Wegfall der ursprünglichen allgemeinen erfinderischen Idee offensichtlich.

- 3.2 Es liegen somit zwei Gegenstände vor, von denen jeder eine unterschiedliche, möglicherweise erfinderische Idee verwirklicht.

3.3 Die Aufforderung der IRB zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr ist somit zu Recht ergangen.

### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

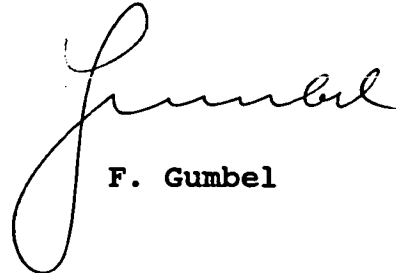
Der Widerspruch gemäß Regel 40.2 (c) PCT wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel

